

Katholische Universität Eichstätt
GESCHICHTS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
POLITIKWISSENSCHAFT III — DIDAKTIK DER SOZIALKUNDE
UND CHRISTLICHE SOZIALLEHRE

Seminar:

CENTESIMUS ANNUS
100 JAHRE KATHOLISCHE SOZIALLEHRE IM SPIEGEL DER NEUEN ENZYKLIKA
Prof. Dr. Bernhard Sutor

Seminararbeit:

Eigentumslehre

vorgelegt von:

Peter Mösgen
Eichstätt

Wintersemester 1991/92

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 2 |
| 1 Der juristische Eigentumsbegriff | 3 |
| 1.1 Im Bürgerlichen Gesetzbuch | 3 |
| 1.2 Im Grundgesetz | 3 |
| 2 Der philosophische Eigentumsbegriff | 5 |
| 2.1 Die Entstehung des Eigentumempfindens | 5 |
| 2.2 Die Eigentumsfrage im Christentum | 6 |
| 2.2.1 Die Eigentumslehre des Thomas von Aquin | 6 |
| 2.3 Die Eigentumstheorien des 19. Jahrhunderts | 7 |
| 2.3.1 Die liberalistischen Eigentumstheorien | 8 |
| 2.3.2 Die kollektivistischen Eigentumstheorien | 8 |
| 2.3.3 Der „dritte Weg“ der katholischen Soziallehre | 9 |
| 3 Die Eigentumslehre in der christlichen Sozialverkündigung von Rerum novarum bis Centesimus annus | 10 |
| 3.1 Rerum novarum: Leo XIII. 1891 | 11 |
| 3.2 Quadragesimo anno: Pius XI. 1931 | 14 |
| 3.3 Ansprache: Pius XII. Pfingsten 1941 | 16 |
| 3.4 Mater et Magistra: Johannes XXIII. 1961 | 16 |
| 3.5 Gaudium et spes: Vaticanum II 1965 | 17 |
| 3.6 Populorum progressio: Paul VI. 1967 | 18 |
| 3.7 Laborem exercens: Johannes Paul II. 1981 | 18 |
| 3.8 Centesimus annus: Johannes Paul II. 1991 | 20 |
| Schlußbemerkungen | 21 |
| Die Eigentumslehre zwischen 1891 und 1991 | 21 |
| Die Eigentumslehre heute | 22 |
| Literaturverzeichnis | 23 |
| Päpstliche Verlautbarungen | 23 |
| Sekundärliteratur | 23 |

Einleitung

Am 1. Mai 1991 kam die Sozialenzyklika „Centesimus annus“ heraus. Es war der einhundertste Jahrestag der Veröffentlichung der ersten großen Sozialenzyklika „Rerum Novarum“ durch Papst Leo XIII. In der Zwischenzeit hat sich die katholische Soziallehre weiterentwickelt. Die Probleme stellen sich heute anders als vor hundert Jahren. Das kann an verschiedenen Zentralbegriffen wie *Kapitalismus*, *Marktwirtschaft*, *Arbeit*, *Lohn*, *Sozialismus*¹ oder auch *Eigentum* aufgezeigt werden. In dieser Arbeit wird versucht, die verschiedenen Bedeutungsnuancen des Eigentumsbegriffs in der Zeit von „Rerum novarum“ bis „Centesimus annus“ darzustellen.

Das Wort Eigentum kommt in der Alltagssprache häufig vor. Besonders definiert wird seine Bedeutung von Juristen und Philosophen. Daher werden zu Beginn der Arbeit die beiden wichtigsten juristischen Eigentumsdefinitionen — die des Bürgerlichen Gesetzbuches und die des Grundgesetzes — vorgestellt.²

Im zweiten Teil der Arbeit werden einige philosophische Definitionsversuche beschrieben. Ausgewählt wurden Richtungen, die auf die Entwicklung des Eigentumsbegriffs der katholischen Soziallehre besonderen Einfluß genommen haben. Ausgangspunkt ist dabei eine kurze Herleitung des Eigentums aus dem Personsein des Menschen. Anschließend wird angefangen von der biologischen Entstehung des Eigentumempfindens, über Thomas von Aquin, die liberalistischen und kollektivistischen Theorien der Neuzeit zum Eigentumsbegriff der katholischen Kirche am Ende des 19. Jahrhunderts hingeführt.

Im Hauptteil der Arbeit werden die zentralen Kapitel zur Eigentumslehre der wichtigsten kirchlichen Verlautbarungen von „Rerum novarum“ bis „Centesimus annus“ referiert. „Rerum novarum“ wird etwas ausführlicher behandelt, da in der Enzyklika Leo XIII. die meisten späteren Aussagen zum Eigentumsbegriff in der katholischen Soziallehre grundgelegt sind. Auf Textstellen, die in der Rezeption besonders diskutiert wurden, wird hingewiesen. Weiterhin wird versucht, die unterschiedliche Argumentationsweise der einzelnen Päpste (pro Eigentum), die verschiedenen Forderungen, die aus der jeweiligen Eigentums Sicht resultieren, und die einheitliche Linie in der Eigentumsauffassung während der letzten hundert Jahre darzustellen. Aus dem Thema ergibt sich eine weitgehend diachrone Darstellung der katholischen Eigentumslehre. Der Arbeit ist eine grafische Darstellung mit einer synchronen Betrachtung der Eigentumslehre beigelegt, die im Seminarkreis kurz diskutiert wurde.

Eichstätt, im März 1992

Peter Mösgen

¹Vgl. Norbert Mette, Sozialismus und Kapitalismus in der päpstlichen Soziallehre, in: Concilium 27 (1991) 5, S. 365–372.

²Der CIC thematisiert lediglich den Eigentumserwerb: „Die Kirche kann Vermögen auf jede gerechte Weise des natürlichen oder positiven Rechts erwerben, in der es anderen gestattet ist.“ (Can. 1259) Vgl. Codex juris canonici. Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, promulgiert von Johannes Paul II., hg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz u. a., übersetzt von Winfried Aymans u. a., Kevelaer, 3. verbesserte und vermehrte Auflage, 1989.

1 Der juristische Eigentumsbegriff

Im juristischen Sprachgebrauch kann zwischen dem privatrechtlichen und dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff unterschieden werden.³

1.1 Im Bürgerlichen Gesetzbuch

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist Eigentum ein Begriff des Sachenrechts. Es bezeichnet den umfassenden Herrschaftsanspruch über eine Sache. Die Herrschaftsmacht wird durch das Gesetz oder die Rechte Dritter eingeschränkt.⁴ Im BGB wird zwischen Eigentum und Besitz unterschieden:

„Der *Eigentümer* hat die *rechtliche Herrschaft* über einen Gegenstand.“ Vgl. § 903 BGB.

„Der *Besitzer* hat die *tatsächliche Gewalt* über einen Gegenstand.“ Vgl. § 854 BGB.⁵

Nach BGB-Definition steht beispielsweise ein verliehenes Buch im *Eigentum* des Verleihers und im *Besitz* des Entleihers.

Der Gegenstand von Eigentum oder Besitz ist eine Sache.⁶ Rechte haben nach der Definition des BGB keinen Eigentümer, sondern einen Inhaber.⁷ „Eine Sache ist ein *körperlicher Gegenstand* aus der Umwelt des Menschen.“⁸ Vgl. § 90 BGB. Dazu gehören bewegliche Sachen wie Bücher oder Maschinen und unbewegliche Sachen wie Grundstücke oder Gebäude.⁹

Die Eigentumsdefinition des BGB, das 1896 erlassen wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat, ist vom liberal-individualistischen Grundsatz der Privatautonomie geprägt, der auf das römische Recht zurückgeht.¹⁰

1.2 Im Grundgesetz

Im Grundgesetz (GG) ist das Eigentumsrecht eine Spezialnorm der in Artikel 2 garantierten Freiheitsrechte.¹¹ Artikel 14 GG schreibt das Eigentum als Grundrecht fest.¹² Als solches kann es zwar eingeschränkt, nicht aber im Wesensgehalt verändert oder abgeschafft

³Vgl. Kimminich Sp. 163.

⁴Vgl. Avenarius S. 118.

⁵Kugler S. 26.

⁶Vgl. ebd.

⁷Vgl. Hesselberger S. 137.

⁸Kugler S. 26.

⁹Vgl. ebd.

¹⁰Vgl. Avenarius S. 118; vgl. auch Sutor S. 221.

¹¹Vgl. Kimminich Sp. 165.

¹²Im Ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 20. März 1952 wird in Artikel 1 das Recht auf Eigentum garantiert. In der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 wird ein Recht auf Eigentum nicht erwähnt. Dagegen wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 das Recht auf Eigentum festgeschrieben. Vgl. ebd. Sp. 166.

werden. Vgl. Artikel 19 GG. Im Anschluß an Artikel 153¹³ der Weimarer Reichsverfassung wird die Sozialfunktion des Eigentums betont:¹⁴

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig [...]¹⁵

Der Eigentumsbegriff des GG geht über den des BGB hinaus:¹⁶ nicht nur Sachen sondern auch vermögenswerte Rechte wie Forderungen oder Wertpapiere und subjektive öffentliche Rechte wie Renten oder Arbeitslosengeld gelten als Eigentum.¹⁷

Die Eigentumsrechte sind durch die Sozialbindung des Eigentums eingeschränkt. Grundsätzlich gelten nach der Intention des GG zwei Regeln.

- Je weiter die Eigentumsnutzung in der Eigentümersphäre verbleibt, desto weniger Einfluß hat der Gesetzgeber.
- Je weiter das Eigentumsobjekt in einer sozialen Funktion steht, desto größer ist der mögliche Einfluß des Gesetzgebers → beispielsweise im Umweltrecht, im sozialen Mietrecht oder in der Mitbestimmung.¹⁸

Bei Enteignung ist der Staat entschädigungspflichtig.¹⁹

Stichwortartig zusammengefaßt behandelt Artikel 14 GG drei Punkte: die Bestandsgarantie, den Regelungsauftrag und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.²⁰ Die Sozialpflichtigkeit — Sozialbindung und sozialetische Eigentumsbindung sind identische Begriffe — gilt für Eigentum, das nicht (nur) zur Privatnützigkeit, sondern (auch) zur Gemeinnützigkeit verwendet wird → beispielsweise Grund und Boden oder Produktionsmittel.²¹

Das Bundesverfassungsgericht erläutert den Sinn und Hintergrund des Artikels 14 GG so:

„Dem Eigentum kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen. Die Gewährleistung des Eigentums ergänzt insoweit die Handlungs- und Gestaltungsfreiheit, indem sie dem Einzelnen vor allem den durch eigene Arbeit und Leistung erworbenen Bestand an vermögenswerten Gütern anerkennt.“²²

So stehen im deutschen Recht die enge Eigentumsdefinition des BGB sowie die philosophisch reflektierte und dem Eigentumsbegriff der christlichen Soziallehre ähnliche Eigentumsauffassung des GG nebeneinander.

¹³Vgl. ebd. Sp. 163.

¹⁴Vgl. Hesselberger S. 137.

¹⁵Zitiert nach: ebd. S. 136.

¹⁶Grundlegend ist in diesem Zusammenhang der Beschluß des Großen Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 10. Juni 1952 (BGHZ 6, 270); vgl. Kimminich Sp. 163.

¹⁷Vgl. Avenarius S. 118.

¹⁸Vgl. ebd. S. 118 f.

¹⁹Vgl. Hesselberger S. 141.

²⁰Vgl. ebd. S. 138.

²¹Vgl. ebd. S. 139.

²²BVerfGE 30, 334; zitiert nach: Kimminich Sp. 165 f.

Grundlegende Anmerkungen zum Eigentumsbegriff des GG finden sich auch in BVerfGE 24, 367 ff.;

2 Der philosophische Eigentumsbegriff

Im allgemeinen Sinn bedeutet Eigentum *Haben*. Das Gegenstück zum Haben ist das *Sein*. Das Haben ist die Herrschaftsmacht des Sein über etwas, das bis zu einem gewissen Grad ein eigenes Sein hat. In diesem Sinn sind sowohl Dinge als auch persönliche Fähigkeiten oder persönliches Ansehen zum Eigentum zu zählen. Die Unterscheidung zwischen eigenem Sein, Sein außerhalb des eigenen Seins und Haben als Sein, über das ich verfüge, ist eine menschliche Urerfahrung.

Im engeren Sinn bedeutet Eigentum ein „Verfügungsrecht über materielle Güter und vermögenswerte Ansprüche“. ²³ Der Mensch ist ein *Leib-Wesen* und daher auf äußere Dinge wie Kleidung, Nahrung und Wohnung angewiesen. Zugleich ist er *Geist-Wesen*. Daher kann er sich die äußeren Dinge zu eigen machen, mit ihnen haushalten und für die Zukunft planen. Das Phänomen Eigentum liegt demnach im Leib-Geist-Vollzug (im Personsein) des Menschen begründet. ²⁴

Außerdem ist der Mensch ein *soziales Wesen*. Da die einzelnen Dinge nicht beliebig verfügbar sind, müssen Regelungen darüber geschaffen werden, wer über was verfügen darf. Die Problematik verschärft sich dadurch, daß derjenige, der über Dinge verfügt, auf die andere angewiesen sind, nicht nur die Verfügungsgewalt über die Dinge selbst hat, sondern auch über die Menschen, die auf die Dinge (und damit auf ihn) angewiesen sind. Der Gesellschaftsaufbau hängt demzufolge auch von der Eigentumsordnung ab. ²⁵

2.1 Die Entstehung des Eigentumempfindens

Persönliches Eigentum an Gegenständen entsteht spätestens in der jüngeren Steinzeit ²⁶. Eigentum an Grund und Boden entsteht in der Bronzezeit. ²⁷

Der Mensch setzt sich bereits früh mit den sozialen Folgen des Grundeigentums auseinander. Im alten Israel beispielsweise werden in diesem Zusammenhang das Sabbatjahr (jedes siebte Jahr dürfen die Feldfrüchte von jedermann geerntet werden) und das Jubeljahr (das Land fällt nach fünfzig Jahren an den ursprünglichen Eigentümer zurück) eingerichtet. ²⁸

das Urteil erging im Zusammenhang mit der Reform des hamburgischen Deichrechts nach der Flutkatastrophe von 1962.

Vgl. Horst Sacker, Das Bundesverfassungsgericht, hg. von der bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 4. aktualisierte Auflage, 1989, S. 121 ff.

²³Kerber, Art. Eigentum, Sp. 166.

²⁴Vgl. ebd.

²⁵Vgl. ebd. Sp. 166 f.; vgl. auch Oswald von Nell-Breuning, Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, hg. von der Katholischen Sozialakademie Österreichs, Wien - München - Zürich 1980, S. 190 – 193 und S. 326 f.

²⁶Bis ca. 1800 v. Chr.: der Mensch wird sesshaft.

²⁷Ca. 2000 bis 900 v. Chr.

Meines Erachtens setzt Kimminich die Entstehung von Eigentum sehr spät an. Erste Formen von Privateigentum sind wohl eher (Frühdatierung) in der jüngeren Altsteinzeit ab etwa 100 000 v. Chr. anzunehmen: die Zeit des Menschen als „höherer Jäger, später als Pflanze, schließlich als Hirt.

²⁸Vgl. Kimminich, Sp. 161 f.

2.2 Die Eigentumsfrage im Christentum

In den ersten tausend Jahren christlicher Eigentumslehre wird nahezu ausschließlich die individuelle ethische Verantwortung, die aus dem Eigentum erwächst, thematisiert. Das Eigentum wird weder sozialetisch betrachtet, noch theologisch oder philosophisch begründet.²⁹ Ebenso wie in der stoischen Philosophie wird in der Patristik der rechte Gebrauch des Eigentums gepredigt. Eine allgemeine Gütergemeinschaft — wie sie Platon in seinem Hauptwerk *Πολιτεία* ausmalt — kennt das Christentum nicht.

In der christlichen Eigentumsethik wird die Eigentumslehre des heiligen Thomas von Aquin (1225 – 1274) prägend. Thomas nimmt eine mittlere Stellung zwischen der patristischen und der aristotelischen Eigentumslehre ein. Aristoteles hält eine Mischform von Gütergemeinschaft und Privateigentum für gut. Als Begründung für das Privateigentum führt er (gegen Platon) die Erfahrung an, daß der Mensch mit dem, was sein eigen ist, und was er liebt, sorgfältiger umgeht als mit Gemeineigentum.³⁰

2.2.1 Die Eigentumslehre des Thomas von Aquin

Die zentrale Stelle zur Eigentumsfrage findet sich in der *Summa theologiae*, Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 2. Vom Naturrecht³¹ her ist Privateigentum nach Thomas nicht erlaubt:

„Alles, was gegen das Naturrecht ist, ist unerlaubt. Nach dem Naturrecht aber sind alle Dinge Gemeinbesitz; dieser Gemeinsamkeit aber widerspricht der Eigenbesitz. Also ist es dem Menschen nicht erlaubt, sich eine äußere Sache anzueignen.“ (II/II, q. 66, a. 2, 1.)³²

Vom Völkerrecht her ist Privateigentum dagegen erlaubt. Mit der Zuordnung des Privateigentums zum *ius gentium* schließt sich Thomas dem römischen Rechtsgelehrten Gaius (117 – 180) an; vgl. *Summa theologiae* II/II, q. 57, a. 3.³³ Thomas kommentiert den oben zitierten Absatz:

„Die Gemeinsamkeit der Dinge geht auf das Naturrecht zurück, ... weil es auf Grund des Naturrechtes keine Unterscheidung des Besitzes gibt, sondern mehr auf Grund menschlicher Verfügung; und das gehört in den Bereich des gesetzten Rechts ... Deshalb ist der Eigenbesitz nicht gegen das Naturrecht, sondern wird dem Naturrecht hinzugefügt auf Grund der Findung durch die menschliche Vernunft.“ (II/II, q. 66, a. 2, ad 1.)³⁴

²⁹Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 168 f.

³⁰Vgl. Blühdorn S. 458.

³¹Vgl. allgemein zum Naturrecht in der Eigentumslehre: Johannes Messner, *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, Kapitel 171: Das Privateigentum, Berlin, 7. Auflage, 1984, [Neudruck der 5. veränderten Auflage von 1966.], S. 1067 – 1084.

³²Thomas von Aquin S. 196.

Höffner schreibt in diesem Zusammenhang, daß es eine allgemeine Gütergemeinschaft nur im Paradieszustand gegeben hat. Seit dem Sündenfall existiert nur noch in der Familie oder in einem Orden (zum Beispiel nach der Regel des heiligen Benedikt) die ursprüngliche Gütergemeinschaft. Ansonsten ist einzig die Privateigentumsordnung möglich. Vgl. Höffner S. 196.

³³Vgl. Hilgenreiner Sp. 594.

³⁴Thomas von Aquin S. 198.

Thomas vertritt einen ‚negativen Kommunismus: von Natur aus ist alles gemeinsam; durch die Vernunft entsteht das Privateigentum.³⁵

Im folgenden unterscheidet Thomas die Anschaffung und Verwaltung der Dinge vom Gebrauch der Dinge. In der Anschaffung und der Verwaltung ist Privateigentum erlaubt und sinnvoll, im Gebrauch sind die Dinge als Gemeineigentum zu sehen. Das Recht auf Eigentum wird mit drei philosophisch-praktischen Argumenten begründet: der Anreizfunktion des Eigentums, der guten Verteilung der Zuständigkeiten und der allgemeinen Rechtssicherheit.³⁶ Sorgfalt, Ordnung und Frieden tauchen bereits bei Aristoteles (*Πολιτικά* II, 5) als Argumente für das Privateigentum auf.³⁷

„In bezug auf die äußeren Dinge steht dem Menschen zweierlei zu. Das eine ist die Berechtigung der Anschaffung und der Verwaltung. Und so weit ist es dem Menschen erlaubt, Eigentum zu besitzen. Das ist auch zum menschlichen Leben nötig, und zwar aus drei Gründen. Erstens, weil ein jeder mehr Sorge darauf verwendet, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört ... Sodann ... es gäbe aber ein Durcheinander, wenn jeder ohne Unterschied für alles Mögliche zu sorgen hätte. — Drittens, weil auf diese Weise die friedliche Verfassung der Menschen besser gewahrt bleibt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache zufrieden ist. ... Das andere aber, was den Menschen in bezug auf die äußeren Dinge zusteht, ist deren Gebrauch. Und in bezug darauf darf der Mensch die äußerend Dinge nicht als Eigentum betrachten, sondern als Gemeinbesitz ...“ (II/II, q. 66, a. 2, 3.)³⁸

2.3 Die Eigentumstheorien des 19. Jahrhunderts

Auf das Eigentumsverständnis in Deutschland wirken sich sowohl die römisch-rechtliche Tradition mit einem individualistischen und streng definierten Eigentumsbegriff wie die deutsch-rechtliche Tradition mit einem weiten, sozialen und vom Feudalwesen geprägten Eigentumsbegriff aus.³⁹ Im 13. Jahrhundert taucht *Eigentum* erstmals als juristischer Begriff auf. Der Einfluß des römischen Rechts wird erst im 15. und 16. Jahrhundert wirksam.⁴⁰

Die verschiedenen Eigentumstheorien, die auf diesem Hintergrund entstehen, unterscheiden sich grundsätzlich in ihrer Sicht, wie der Einzelmensch zur Gesellschaft steht.⁴¹

In der absolutistischen Eigentumstheorie steht über allem Individualeigentum das Primäreigentum des fürstlichen *Dominium* (Herrschaft).⁴²

Im 19. Jahrhundert wird die Eigentumsfrage aus zwei Gründen besonders aktuell: wegen der Arbeiterfrage (Verarmung breiter Bevölkerungsschichten in Folge der Industrialisierung) und wegen der marxistischen Philosophie (Privateigentum als eine Ursache der Selbstentfremdung des Menschen).⁴³

³⁵Vgl. Hilgenreiner Sp. 594.

³⁶Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 169; vgl. auch Rauscher S. 130.

³⁷Vgl. Hilgenreiner Sp. 594.

³⁸Thomas von Aquin S. 197 f.

³⁹Vgl. Blühdorn S. 456.

⁴⁰Vgl. Kimminich Sp. 161 f.

⁴¹Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 167.

⁴²Vgl. Kimminich Sp. 162.

⁴³Vgl. Goertz S. 440.

Es stehen sich vor allem die liberalistischen⁴⁴ und die kollektivistischen Eigentumstheorien gegenüber. Die katholische Kirche lehrt zwischen den beiden Extremen einen ‚dritten Weg‘.⁴⁵

2.3.1 Die liberalistischen Eigentumstheorien

Nach allen liberalistischen Eigentumstheorien dürfen die Dinge grundsätzlich willkürlich genutzt werden.⁴⁶ Es ist natürlich, daß der Mensch sich etwas zu eigen macht. Im Ansatz Vergleichbares findet sich im Tierreich beispielsweise beim Revierverhalten. Das Recht auf Privateigentum wird in den liberalistischen Eigentumstheorien unterschiedlich begründet.

John Locke (1632 – 1704; englischer Empirismus) vertritt die Arbeitstheorie: durch die Arbeitskraft des Menschen, die ein Teil seiner Person ist, wertet der Einzelmensch die von ihm bearbeiteten Dinge auf. Folglich hat er ein Anrecht auf sie.

Für Immanuel Kant (1724 – 1804), Johann Gottlieb Fichte (1762 – 1814) und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770 – 1831; deutscher Idealismus) ist das Eigentum schlechthin die Bedingung der Möglichkeit dafür, daß der Mensch seine bürgerliche Freiheit und seine Persönlichkeit entfalten kann.⁴⁷ Nach Kant, Fichte und Hegel besteht ein rechtsphilosophischer Zusammenhang von Freiheit und Eigentum: wirkliche und wirkende sittliche Freiheit ist nur in der Rechtsgemeinschaft möglich.⁴⁸

In einer Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der liberalistischen Eigentumsauffassung entsteht durch den Egoismus der einzelnen Menschen über den Regulator Wettbewerb die soziale Wirklichkeit.⁴⁹

Der Neoliberalismus (ab 1945 anzusetzen) spricht dem Staat zum einen die Aufgabe zu, die Rahmenbedingungen für eine liberale Wirtschaftsordnung zu schaffen, zum anderen soll der Staat bei der Entstehung neuen Eigentums für eine breite Streuung des Eigentums sorgen. Das Eigentumsrecht ist nach neoliberalistischer Auffassung durch die Rücksicht auf andere eingeschränkt. Rücksichtnahme gehört jedoch nicht primär zum Eigentum an sich.⁵⁰

2.3.2 Die kollektivistischen Eigentumstheorien

Der Sozialismus erlaubt kein Privateigentum an Produktionsmitteln; der Kommunismus lehnt Privateigentum überhaupt ab.⁵¹ Die grundsätzliche Gegnerschaft gegenüber dem Privateigentum kommt deutlich in der Kurzformel des französischen Sozialphilosophen Pierre Joseph Proudhon (1809 – 1865, Hauptwerk: *Théorie de la propriété*, Paris 1863)

⁴⁴Es wird der Ausdruck *liberalistisch* statt *liberal* verwendet, um den Liberalismus als Extremposition und Gegenpol zum Kollektivismus zu kennzeichnen.

⁴⁵Pius XI. warnt in QA 46 ausdrücklich vor dem Individualismus der liberalistischen Theorien ebenso wie vor dem Kollektivismus der marxistischen Theorien.

⁴⁶Vgl. Kimminich Sp. 162.

⁴⁷Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 167.

⁴⁸Vgl. Blühdorn S. 458.

⁴⁹Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 167.

⁵⁰Vgl. ebd. Sp. 167 f.

⁵¹Grobunterscheidung; vgl. Hilgenreiner Sp. 594.

zum Ausdruck: Eigentum ist Diebstahl.⁵² Sinngemäß entsprechend heißt es bei Karl Marx (1818 – 1883), daß Eigentum nicht durch Arbeit oder abgeleitete Rechte wie Erbe oder Schenkung entsteht, sondern allein durch Raub.⁵³

Die kollektivistischen Eigentumstheorien listen vor allem zwei Grundnegativa des Privateigentums auf: erstens wächst durch die Anhäufung von Eigentum die Macht Einzelner, so daß sich das Eigentum freiheitseinschränkend (von der Intention der liberalistischen Theorie her gesehen gleichsam kontraproduktiv) auswirkt; zweitens verschärft das Eigentum die menschliche Eigenschaft des Egoismus und macht den Menschen unsozial.

Die Lösung besteht in der Vergesellschaftung des Privateigentums (→ Karl Marx). Sie stellt an den Einzelmenschen einen hohen sittlichen Anspruch. In der Praxis ergibt sich eine Verschiebung der Macht vom ehemaligen Eigentümer weg zum Verwalter des Gemeineigentums, zum Träger der politischen Macht hin.⁵⁴

2.3.3 Der „dritte Weg“ der katholischen Soziallehre

Die katholische Kirche beschäftigt sich durch die Auseinandersetzung mit dem individualistischen Liberalismus und dem marxistischen Sozialismus seit dem 19. Jahrhundert mit der Eigentumsfrage, die zu einem wichtigen Punkt in der entstehenden katholischen Soziallehre wird. Dabei wird weitgehend philosophisch argumentiert.⁵⁵

Ein konservativer Widerstand gegen Aufklärung und Liberalismus erfolgt zunächst in den Enzykliken Papst Gregor XVI. *Mirari vos* von 1832 und Papst Pius IX. *Quanta cura* von 1864. Zugleich lebt die thomistische Eigentumsrechtfertigung wieder auf, so bei dem „Haupt der römischen Spätscholastik“ Matteo Liberatore (1810 – 1892), „der die Naturrechtlichkeit des individuellen Eigentums in den Mittelpunkt seiner Philosophie stellte“⁵⁶ und dem Rechtsphilosophen Luigi Taparelli d’Azeglio (1793 – 1862)⁵⁷. Hier liegt der Ursprung des dritten Weges der katholischen Soziallehre zwischen einer individualistischen und einer kollektivistischen Eigentumslehre. In seinem Buch „Die Arbeiterfrage und das Christentum“ von 1864 kritisiert der Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler die liberalistische Wirtschaftsordnung wegen ihrer Folgen für die Arbeiter.⁵⁸ Ketteler beruft sich in der Eigentumsfrage, maßgeblich ist vor allem seine Predigt über das Eigentum vom 19. November 1948, auf Thomas von Aquin.⁵⁹

⁵²Vgl. ebd.; vgl. auch Blühdorn, S. 456.

⁵³Vgl. Rauscher S. 128.

⁵⁴Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 168.

⁵⁵Vgl. ebd. Sp. 169.

⁵⁶Köhler S. 205.

⁵⁷Taparelli unterliegt dem Einfluß der liberalen Wirtschaftsauffassung. Er rezipiert Thomas nur verstümmelt. Sein Eigentumsbegriff ist individualistisch geprägt. Taparelli war der Lehrer von Giocchino Vincenzo Pecci, dem späteren Papst Leo XIII. (→ RN ist im Vergleich zu GS oder PP eher liberal orientiert.) Vgl. Köhler S. 204.

⁵⁸Vgl. Goertz S. 440.

Vgl. Joseph Höffner, Die Eigentumsverhältnisse im industriellen Zeitalter und die katholische Sozialkritik, in: In der Kraft des Glaubens. Ansprachen, Aufsätze, Interviews, Referate, Hirtenbriefe, Predigten des Erzbischofs von Köln aus den Jahren 1969 – 1986, Band II. Kirche und Gesellschaft, Freiburg im Breisgau u. a. 1986, S. 556 ff.

⁵⁹Abgedruckt in: Kettelers Schriften II, Kempten - München 1911, S. 215 ff.
Vgl. Höffner S. 204; vgl. auch ebd. Anm. 53.

Die evangelische Sozialethik unterscheidet sich in der Eigentumsfrage nur unwesentlich von der katholischen Soziallehre.⁶⁰

3 Die Eigentumslehre in der christlichen Sozialverkündigung von *Rerum novarum* bis *Centesimus annus*

| Auswahlverzeichnis von Stellen zur Eigentumslehre | | |
|---|-------|---|
| 1891 <i>Rerum novarum</i> | (RN) | 4 – 12, 17 – 19, 35 |
| 1931 <i>Quadragesimo anno</i> | (QA) | 44 – 49, 51 – 53, 57 – 58, 71 – 74, 114 |
| 1961 <i>Mater et magistra</i> | (MM) | 19, 31, 43, 91, 104 – 121 |
| 1965 <i>Gaudium et spes</i> | (GS) | 69, 71 |
| 1967 <i>Populorum progressio</i> | (PP) | 22 – 24, 33 |
| 1981 <i>Laborem exercens</i> | (LE) | 10, 14 – 15, 17 |
| 1987 <i>Sollicitudo rei socialis</i> | (SRS) | 31 |
| 1991 <i>Centesimus annus</i> | (CA) | 30 – 33, 43 |

Die zentralen Stellen zur Eigentumsfrage sind durch geneigte Schrift hervorgehoben. Stellen, an denen das Thema Eigentum im Zusammenhang mit Themen wie Kapitalismus, Sozialismus, Arbeit, Lohn etc. behandelt wird, sind nur dann aufgeführt, wenn sie wesentlich neue Aussagen zur Eigentumslehre bringen. Das Verzeichnis enthält nur Stellen, die im folgenden berücksichtigt wurden.⁶¹

⁶⁰Das Eigentum wird in der katholischen Soziallehre anders begründet als in der evangelischen. Die Folgerungen sind besonders im Hinblick auf eine breite Eigentumsstreuung weitgehend identisch. Vgl. Müller Sp. 185.

Eine wichtige Stellungnahme der evangelischen Kirchen zur Eigentumsfrage liegt in der Denkschrift der EKD „Eigentum in sozialer Verantwortung“ von 1961 vor. Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 170.

⁶¹Eine Textauswahl (bis Paul VI.) findet sich in: Johannes Schwarte, Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens in christlicher Sicht. Einführung in die christliche Gesellschaftslehre mit systematischer Textauswahl, Achstes Kapitel: Zu Fragen der Eigentums- und Wirtschaftsordnung, Paderborn 1977, S. 230 – 256.

Eine thematische Gesamtordnung und inhaltliche Kurzfassung der Texte bis CA findet sich in: Walter Kerber; Heimo Ertl; Michael Hainz (Hg.), Katholische Gesellschaftslehre im Überblick. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche, Frankfurt am Main 1991.

Eine umfangreiche Auswahlbibliographie der bis 1963 zur Eigentumslehre der katholischen Soziallehre erschienenen Literatur (über 800 Titel) findet sich bei Klüber S. 433 – 472.

Spezielle Literaturhinweise:

Jean-Yves Calvez; Jacques Perrin, Kirche und Wirtschaftsgesellschaft, Band II. Die Soziallehre der Päpste von Leo XIII. bis zu Johannes XXIII., Kapitel IX, Das Eigentum. Recklinghausen 1965, S. 29 – 80.

Paul Jostock, Die sozialen Rundschreiben. Leo XIII. — Über die Arbeiterfrage (*Rerum novarum*). Pius XI. — Über die gesellschaftliche Ordnung (*Quadragesimo anno*), Freiburg im Breisgau, 3. Auflage 1960. Eberhard Welty, Herders Sozialkatechismus. Ein Werkbuch der katholischen Sozialethik in Frage und Antwort, Band III. Die Ordnung des Wirtschaftslebens. Arbeit und Eigentum, Freiburg im Breisgau 1958, [eine 2. unveränderte Auflage erschien 1961].

3.1 Rerum novarum: Leo XIII. 1891

1891 betont Papst Leo XIII. (1878 – 1903) in seiner Sozialenzyklika RN das Recht der Arbeiter, Eigentum zu bilden, um der Verelendung Einhalt gebieten zu können. Der Sozialismus als Lösung der Arbeiterfrage wird abgelehnt. In diesem Zusammenhang begründet und verteidigt Leo das Recht auf Privateigentum.⁶² Die Begründung Leos enthält sowohl Argumente, die auf Thomas von Aquin zurückgehen, als auch Argumente, die der Eigentumslehre John Locke's entspringen. Der Begriff Naturrecht ist bei Leo nicht streng metaphysisch definiert, sondern meint ein Grundrecht, das kein Staat abschaffen darf.⁶³

Die Eigentumsdefinition:⁶⁴ Der Mensch erhält für seine Arbeit Lohn. Er strebt danach, für den Lohn persönliches Eigentum zu erwerben. Eigentum bedeutet, die Gewalt und Verfügung über ein bewegliches oder unbewegliches Gut haben. Eigentum ist sowohl der Lohn für eine Arbeit als auch ein für den Lohn gekauftes Grundstück, das den Arbeitslohn in eine andere Form transferiert. Der Sozialismus nimmt die Möglichkeit, Sondereigentum zu schaffen Das verstößt gegen die Gerechtigkeit, weil das Eigentumsrecht ein Naturrecht ist. (RN 4)

Die Begründung⁶⁵**des Privateigentums nach Thomas und Locke:** Im Unterschied zum Tier hat der Mensch Vernunft. Er verbraucht die Dinge nicht wie ein Tier, sondern hat ein Eigentumsrecht an Verbrauchs- ebenso wie an Gebrauchsgütern. (RN 5) Nach dem Willen Gottes bestimmt der Mensch sich selbst. Aufgrund seiner Vernunft kann der Mensch die Dinge für die Gegenwart und für die Zukunft ordnen. Dazu ist es notwendig, daß er ein Eigentumsrecht an ihnen hat, nicht nur am den Früchten des Bodens sondern auch am Boden (an der Produktionskraft) selbst. Der Boden ist der sicherste Garant für eine Versorgung in der Zukunft.⁶⁶ Eine staatliche Vollversorgung des Menschen ist falsch, weil die Sorge des Menschen um sich selbst älter ist als die Institution Staat. (RN 6)

In der Tatsache, daß Gott die Erde allen Menschen gegeben hat, liegt kein Widerspruch zum Privateigentum, da Gott keinem Menschen einen bestimmten Teil gegeben hat, sondern die Verteilung der Güter den Menschen überlassen hat. Der Boden ernährt alle — auch die, die keinen Boden besitzen. Ihr Lohn ist Ersatz für den Boden. Für ihren Lohn können sie die Erträge des Bodens kaufen. (RN 7) Die Natur gibt nichts von selbst. Der Boden muß erst bearbeitet werden. Dadurch steigert sich sein Wert. Es ist gerecht, daß das

⁶²Vgl. Goertz S. 440.

⁶³Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 169.

⁶⁴In den Texten der christlichen Sozialverkündigung wird nicht zwischen Besitz und Eigentum unterschieden. Eine Einzelperson hat Privat- oder Sondereigentum, eine Gesellschaft hat Kollektiveigentum, öffentliches Eigentum oder Gemeineigentum. Vgl. Fellermeier Sp. 738; vgl. auch Hilgenreiner Sp. 594. Die Begriffe Gemeinwohl und soziale Gerechtigkeit werden besonders in QA synonym gebraucht. Vgl. Klüber S. 77.

⁶⁵Eine Zusammenfassung der verschiedenen Begründungsansätze des Privateigentums findet sich bei Joseph Höffner, Art. Eigentum. III. 5. Die katholische Eigentumslehre, in: Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft, hg. von der Görres-Gesellschaft, Band II, Freiburg im Breisgau, 6. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1958, Sp. 1070 –1072.

⁶⁶Die Kritik wirft Leo XIII. vor, RN sei zu sehr an Grund- und Bodeneigentum verhaftet. Vgl. Oelinger S. 197.

bearbeitete Gut dem Menschen gehört, der ihm den Mehrwert verleiht und der es durch seine Arbeit und seine Sorge prägt. (RN 7) Gehört dem Bauern das Land nicht mehr, das er bebaut, ist das Raub. Wie auf die Ursache die Wirkung folgt, folgt der Bebauung des Landes das Eigentumsrecht am Land. (RN 8)

Leo argumentiert zunächst anthropologisch-naturrechtlich: Er stützt sich auf die Thomas-Definition des Eigentums als *sekundäres Naturrecht*, das sich aus der Folge «Gemeingut — menschliche Vernunft — Privateigentum» ableitet. Anders als Thomas begründet Leo das Privateigentum unmittelbar mit der Vernunftnatur des Menschen. Als weitere Begründung für Privateigentum führt Leo an, daß der Mensch als der Urheber der von ihm bearbeiteten Dinge auch ein Anrecht auf sie habe: erstens, weil er den Wert des Gutes gesteigert habe, zweitens, weil er für das Gut seine Arbeitskraft und Mühe aufgewendet habe und drittens, weil er dem Gut durch die Bearbeitung ein Stück persönliche Prägung gegeben habe. Diese Begründung des Eigentums durch die *Spezifikation* entspricht dem Mehrwerts- und Persönlichkeitsaspekt des Bearbeitungsarguments von John Locke.⁶⁷

Die Kritik wirft Leo vor, er lasse eine Einschränkung, die Locke beim Bearbeitungsargument macht, unberücksichtigt: Das Argument gilt bei Locke nur solange, wie genug von einem Gut existiert, so daß es alle bearbeiten können. Ohne diese Einschränkung vertrete Leo eine naive Robinson-Crusoe-Vorstellung.⁶⁸ Die Begründung des Privateigentums über die Spezifikation findet sich ansatzweise bereits bei dem Spätscholastiker Juan de Lugo (1583 – 1660) in seinem Buch „De iustitia et iure“ von 1642, ist aber ansonsten in der katholischen Eigentumsethik neu. Mit dieser Argumentationsbasis nähert sich RN eher der liberalen als der thomistischen Eigentumsauffassung.⁶⁹

Die Begründung des Privateigentums nach göttlichem Recht: Das Eigentumsrecht entspricht göttlichem Recht. Im Dekalog heißt es: *Du sollst nicht begehren deines Nächsten Hab und Gut* (zehntes Gebot, RN 8) und *Du sollst nicht stehlen* (siebtes Gebot).⁷⁰ Die Kritik sieht im siebten wie im zehnten Gebot lediglich einen Besitzschutz. Mit dem Dekalog könne die Freiheit in der Verfügung über privates Eigentum nicht unbedingt begründet werden.⁷¹

Familie und Staat: Die Familie ist die älteste Gesellschaftsform. Ihr stehen alle Rechte der Gesellschaft zu. Zum Unterhalt der Familie ist Eigentum noch wichtiger als für den Einzelmenschen. (RN 9) Die Sorge für die Kinder macht das Recht auf Vererben als Form des Eigentumserwerbs notwendig. Die Familie steht der Natur näher als der Staat. Deswegen haben die familiären Rechte Vorrang vor den staatlichen. (RN 10) Erst wenn sich die Familie nicht selbst helfen kann, muß der Staat eingreifen, da die Familie ein Bestandteil seiner selbst ist. Staatliche Eingriffe gegen Verletzungen des Eigentumsrechts sind notwendig, um das Recht auf Eigentum an sich zu erhalten. (RN 11) „Bei allen Versuchen, den niederen Klassen aufzuhelfen, ist also durchaus als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigentum unangetastet zu lassen sei.“ (RN 12)

⁶⁷Vgl. Goertz S. 441.

⁶⁸Vgl. Díez-Alegría S. 360.

⁶⁹Vgl. Goertz S. 441. Vgl. auch Kapitel 2.3.3: Der Einfluß von Liberatore und Taparelli auf RN.

⁷⁰Vgl. Hilgenreiner Sp. 596.

⁷¹Vgl. Goertz S. 441.

Über diese Äußerung entstand eine innerkirchliche Kontroverse: Die Interpreten warfen Leo vor, er wolle die momentane Eigentumsverteilung verteidigen. Tatsächlich fordert Leo jedoch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.⁷² Das Mißverständnis beruht auf einem Übersetzungsfehler. Im damaligen deutschen Text hieß es, daß das Privateigentum unantastbar und heilig sei. Das Wort „heilig“ steht nicht im lateinischen Text, sondern ist eine Ergänzung des Übersetzers, die dem Wortlaut einen falsches Gewicht verleiht.⁷³

Der rechte Eigentumsgebrauch: Reiche dürfen Arme nicht durch Gewalt, Betrug oder Wucher in ihrem Eigentum schädigen. Das Eigentumsrecht der Armen hat noch mehr Anspruch auf Unverletzlichkeit als das der Reichen. (RN 17) Reichtum ist nicht unbedingt für alle erstrebenswert, da der Mensch auf das Jenseits ausgerichtet ist. Reichtum kann eher hinderlich sein, da die Reichen Rechenschaft über den Gebrauch ihrer Güter ablegen müssen. (RN 18)

Die Reichen sind zum Almosengeben verpflichtet. Es ist zwischen gerechtem Eigentum und gerechtem Gebrauch des Eigentums zu unterscheiden. Leo beruft sich dabei auf Thomas von Aquin, Paulus und Gregor den Großen. Wer Überfluß hat, muß davon abgegeben. Auf ein standesgemäßes Leben braucht dagegen nicht verzichtet werden. (RN 19)

Der gerechte Lohn: Gerech ist ein Lohn, wenn der Arbeiter mindestens davon leben und sich etwas sparen kann. Der Staat muß die Bildung von Privateigentum fördern. Das hat drei Vorteile. Erstens werden die Güter gerechter verteilt. Die Folge sind weniger Unruhe und geringere Unzufriedenheit. Zweitens vermehrt sich der Bodenertrag durch die größere Arbeitsleistung des Menschen auf eigenem Land. Drittens werden die Menschen stärker an ihre Heimat gebunden, so daß es weniger Auswanderer gibt. Der Lohn darf nicht durch staatlichen Steuern unverhältnismäßig verringert werden. (RN 35)

Staatliche Eingriffe: „Denn da das Recht auf Privatbesitz nicht durch ein menschliches Gesetz, sondern durch die Natur gegeben ist, kann es der Staat nicht aufheben, sondern nur seine Handhabung regeln und mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen.“ (RN 35) Diese Aussage ist in der Kritik umstritten, weil sie bisweilen als grundsätzliches Verbot einer staatlichen Einmischung interpretiert wird. Mit „Handhabung“ meint Leo jedoch nicht nur den Gebrauch der Güter im Einzelfall; „Handhabung“ bezieht sich vielmehr auf die gesamte Eigentumsordnung, die der Staat festzulegen hat.⁷⁴

⁷²Vgl. Nell-Breuning, Die soziale Enzyklika, S. 65.

⁷³Vgl. Nell-Breuning, Soziallehre der Kirche, S. 43; vgl. auch Oelinger S. 197; vgl. allgemein zur prinzipiellen Notwendigkeit des Eigentums: Nikolaus Monzel, Katholische Soziallehre, Band II. Familie, Staat, Wirtschaft, Kultur, Köln 1967, S. 576 – 381, hier besonders S. 577.

Richtig übersetzt wurde 1891 das lateinische „sanctum esse oportere“ in RN 35: „muß der Privatbesitz [...] als unantastbares Recht gelten.“ Das lateinische *sancire* bedeutet im Deutschen *sanktionieren*: Das Eigentum soll strafrechtlich geschützt werden. Vgl. Texte zur katholischen Soziallehre, Zur deutschen Übersetzung von „Rerum novarum“, S. 69 f.

⁷⁴Vgl. Nell-Breuning, Die soziale Enzyklika, S. 78.

3.2 Quadragesimo anno: Pius XI. 1931

Papst Pius XI. (1922 – 1939) will die Position Leos verteidigen und klarstellen. (QA 44) Wie Leo sieht er im Privateigentum ein natürliches Recht, das aufgrund von Verarbeitung (specificatio) oder Inbesitznahme (occupatio) erworben wird.⁷⁵

Pius XI. warnt vor moralischem, juridischem und sozialem Modernismus.⁷⁶ Die folgende Argumentation für das Privateigentum basiert weniger auf anthropologischen Begründungen als RN.⁷⁷

Die Doppelseitigkeit des Eigentums: Pius betont, daß das Eigentum doppelseitig ist. Es umfaßt den Individualaspekt im Hinblick auf das Einzelwohl und den Sozialaspekt im Hinblick auf das Gemeinwohl. (QA 45) Die Doppelseitigkeit des Eigentums ist ein Wesensmerkmal der katholischen Soziallehre. Nell-Breuning⁷⁸ bezeichnet den Sozialaspekt als *soziale Bindung* des Eigentums. Der evangelische Theologe Friedrich Brunstäd (1889 – 1944) prägt für denselben Sachverhalt den Begriff der *sozialen Hypothek*.⁷⁹

Die Forderung nach Gemeinwohl ist aus dem Personsein des Menschen als ‚ens individuale et sociale⁸⁰ abgeleitet und damit ‚norma normata. Zugleich soll sich die gesellschaftliche Ordnung am Gemeinwohl ausrichten, das so zur ‚norma normans wird. Das Gemeinwohl ist nach RN 28 die ‚suprema lex des gesellschaftlichen Lebens. In QA 110 wird bekräftigt, daß das Gemeinwohl die oberste Richtlinie der Gesellschaftsordnung sein soll.⁸¹ Die Privateigentumsordnung hängt vom Grundsatz des Gemeinwohls ab. Der Grund dafür ist die Gotteskindschaft des Menschen: Gott hat allen Menschen die Schöpfung gegeben (QA 21). Klüber kommentiert: „Damit ist dem Gemeingebrauchsprinzip die denkbar stärkste theologische und philosophische Begründung gegeben.“⁸²

Wird das Einzelwohl überbetont, so besteht die Gefahr des Individualismus, wird das Gemeinwohl ideologisch überbetont, kommt es zum Kollektivismus. (QA 46)

⁷⁵Vgl. Goertz S. 441.

⁷⁶Katholische Gruppierungen von Modernisten entstanden nach dem ersten Vatikanum von 1869/70. Nach modernistischer Auffassung sind beispielsweise die Dogmen lediglich historisch bedingt. Die Modernisten sehen zwischen Lehramt und Wissenschaft einen Gegensatz, den sie aufheben wollen. Bis 1967 mußten alle kirchlichen Amtsträger einen Antimodernisten-Eid leisten. Vgl. Nell-Breuning, Die soziale Enzyklika, S. 67.

⁷⁷Vgl. Goertz S. 442.

⁷⁸Vgl. zum Eigentumsbegriff Nell-Breunings: Werner Schwaderlapp, Eigentum und Arbeit bei Oswald von Nell-Breuning. Praxisorientierte Theorie, rekonstruiert und reflektiert in anthropologischer Absicht, Düsseldorf 1980, II. Teil Eigentum, S. 61 – 96.

⁷⁹„Privateigentum und soziale Hypothek“ ist eine Ansprache Johannes Pauls II. von 1979 überschrieben. Darin heißt es, daß das Recht auf Eigentum immer mit einer sozialen Hypothek verbunden ist. Wenn es das Gemeinwohl erfordere, seien auch Enteignungen legitim.

Vgl. Johannes Paul II., Privateigentum und soziale Hypothek, Ansprache an die Indios und Campesinos in Oaxaca am 29. Januar 1979, in: Johannes Paul. Von der Königswürde des Menschen, hg. von Juliusz Stroynowski, Stuttgart 1980, S. 246.

⁸⁰Vgl. Goertz S. 441 f.; vgl. auch Kerber, Art. Eigentum, Sp. 169 f.

⁸¹Vgl. Klüber S. 78.

⁸²Vgl. ebd. S. 100 f.

Über die Herleitung des Eigentums aus dem Naturrecht und über das daraus resultierende Verhältnis des Menschen und der Gesellschaft zu den Sachgütern schreibt Franz Klüber ausführlich in seinem Aufsatz „Eigentum und Naturrecht“ in: Eigentumslehre und katholische Soziallehre, hg. vom katholisch-sozialen Institut der Erzdiözese Köln, 1970, S. 9 – 33.

Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch: Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch sind zu trennen. Eigentumsrecht kann vor Gericht erstritten werden, der sittliche Eigentumsgebrauch nicht. Mißbrauch oder Nichtgebrauch des Eigentums bewirken nicht den Verlust des Eigentums. (QA 47)

Die Ursache dafür, daß Pius XI. die bereits in RN 19 geforderte Trennung ausdrücklich bestätigt, ist eine Forderung aus katholischen Kreisen: in die Rechtsdefinition des Eigentums soll aufgenommen werden, daß der Eigentümer bei Mißbrauch seines Eigentums das Eigentumsrecht verliert. Diese These vertritt vor allem Alexander Horváth.⁸³ Nach Horváth soll bei Mißbrauch des Eigentums zunächst eine Suspension vom Eigentumsgebrauch greifen, bevor durch positiv-rechtliche Entscheidung ein Rechtsverlust eintritt.⁸⁴ In der Diskussion wird die Ablehnung der Forderung Horváths durch Pius XI. neben anderen auch von Oswald von Nell-Breuning unterstützt. Das größte Problem einer juristischen Abhängigkeit von Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch ist die entstehende Rechtsunsicherheit.⁸⁵

Der staatliche Einfluß: Der Staat soll die Grenzen des Eigentumsgebrauchs umschreiben. Das dient der Festigung des Eigentums (Erhalt des Wesensgehalts). Verschiedene Formen des Eigentums sind möglich. Eigentum ist wandelbar. (QA 49)

Die Arbeit: Große Einkünfte sollen zur Schaffung von Arbeitsplätzen verwendet werden. Die Arbeit ist die einzige Kraft zur Entstehung werthafter Güter. (QA 51) Wohlstand entsteht ausschließlich aus der Arbeit. Daher muß die Nutzung der Produktionsmittel geordnet vorgehen. Die Ordnung ist das Privateigentum. Wird keine persönliches Eigentum bearbeitet, müssen Arbeit und Kapital eine Verbindung eingehen. Es besteht eine wechselseitige Abhängigkeit. (QA 53) Kapital oder Arbeit müssen gleichberechtigt Nutzen von den Gütern haben, da die Güter allen Menschen von Gott gegeben sind. (QA 57) Oft zitiert wird der folgende Satz aus QA 58, der die aktuelle Situation lapidar kennzeichnet: „Die Verteilung der Erdengüter ist heute aufs schwerste gestört.“

Die Lohngerechtigkeit: Lohngerechtigkeit ist gegeben, wenn die Belange des Arbeiters und der Bestand des Unternehmens berücksichtigt werden. Volkswirtschaftlich ist darüber hinaus die allgemeine Wohlfahrt zu berücksichtigen: möglichst viele sollen Arbeit haben. (QA 71 – 74)

Die Lage der unteren Klassen bessert sich nicht dadurch, daß gegen das Eigentum an Produktionsmitteln gekämpft wird, sondern dadurch, daß der widerrechtliche Gebrauch des Eigentums an Produktionsmitteln bekämpft wird. (QA 114) Díez-Alegría schreibt dazu, daß ihn die Lösung der sozialen Frage in QA an den faschistischen Korporativstaat erinere, da es sich nicht um wirkliche politische Freiheit handele.⁸⁶ Wie bei Leo ist bei Pius ein staatlicher Eingriff in die Privateigentumsordnung nur dann erlaubt, wenn das ‚commune bonum‘ gefährdet ist. Über RN hinausgehend schreibt Pius, daß bestimmte Güter in die

⁸³Vgl. Goertz S. 441.

⁸⁴Alexander Horváth, Eigentumsrecht nach dem hl. Thomas von Aquin, Graz 1929. Vgl. Klüber S. 29.

⁸⁵Vgl. Hilgenreiner Sp. 593.

⁸⁶Vgl. Díez-Alegría S. 361.

Hand des Staates gehören, falls sie als Machtfaktor in der Hand von Privatpersonen zu einer Gefahr für das Gemeinwohl werden könnten. (QA 114)⁸⁷

Das Anliegen christlicher Sozialreformer hat nichts mit Sozialismus (auch nicht mit dem nichtkommunistischen) zu tun. (QA 114)

3.3 Ansprache: Pius XII. Pfingsten 1941

In den Ansprachen von Papst Pius XII. (1939 – 1958) tritt die anthropologische Begründung anders als in QA wieder hervor. Zwei Abhängigkeiten sind erkennbar: eine Anlehnung an die Tugendlehre des Aristoteles und eine Anlehnung an T. H. Green (1836 – 1882), der im Privateigentum eine notwendige Voraussetzung für die Ausbildung des sittlichen Wollens sieht.

Die Begründung des Privateigentum aus dem Personsein des Menschen: Pius XII. begründet das Eigentumsrecht als Naturrecht aus dem Personsein des Menschen. Das Privateigentum ist vor einer Übermacht des Privatkaptials ebenso zu schützen wie vor der Staatsmacht.⁸⁸ Die Ableitung des Privateigentums aus dem Personsein des Menschen geht auf den wichtigsten sozialetische Berater Pius XII. Gustav Gundlach (1892 – 1963) zurück, der sich Hegel und Green anschließt. Er fordert ein ausschließliches dominium (Herrschaftsrecht) des Eigentümers über seine Güter.⁸⁹

Das ursprüngliche Recht auf Privateigentum steht im Zusammenhang mit der Personenwürde und den Persönlichkeitsrechten des Menschen. Eigentum ist die Voraussetzung dafür, verantwortlich und frei die Dinge, die Gott dem Menschen gegeben hat, zu verwalten. Die Ausrichtung am Gemeinwohl bedeutet, die Voraussetzung für freie verantwortliche Entscheidungen zu schaffen. Der Boden ist das Wichtigste als Lebensraum der Familie.

Die Kritik wirft Pius XII. vor, seine Reden würden an einer nicht ausreichenden geschichtlichen und sozialen Analyse kranken. Er argumentiere nostalgisch wie in agrarischen Zeiten für die damit verbundenen Eigentumssysteme.⁹⁰

3.4 Mater et Magistra: Johannes XXIII. 1961

Die Wertigkeit der Arbeit: Die Kritik sieht in MM einen Fortschritt. Die heutige Industriegesellschaft sei treffend analysiert.⁹¹ In MM 19 und 30 werden die Aussagen zum Eigentum aus QA referiert. In MM 43 wird auf die Pfingstansprache Pius' XII. von 1941 bezug genommen. Die Mitbestimmung in mittleren und großen Betrieben (privat wie öffentlich) ist natürlich, weil die Arbeit des Arbeiters die Grundlage für das Unternehmen ist. (MM 91) Papst Johannes XXIII. (1958 – 1963) betont wie seine Vorgänger, daß Eigentumserwerb und Einkommen aus Kapitalbesitz wichtig sind. Neu ist die Betonung, daß

⁸⁷Vgl. Goertz S. 441.

⁸⁸Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 170.

⁸⁹Vgl. Goertz S. 442.

⁹⁰Vgl. Díez-Alegría S. 361.

⁹¹Vgl. ebd. S. 362.

auch der Beruf und die Höhe des Einkommens aufgrund eines bestimmten Berufes bedeutsam sind. (MM 106) Der Grund dafür liegt darin, daß die Arbeit wertvoller geschätzt wird als der Reichtum an Gütern. Das ist ein neuer Faktor in der Menschheitsgeschichte, der einen echten Fortschritt bedeutet. (MM 107)

Die Begründung des Privateigentums: Das Recht auf Privateigentum auch an Produktionsmitteln gilt für alle Zeit und ist in den Dingen selbst grundgelegt. Das Privateigentum ist ein Ansporn für die Ausübung der persönlichen Freiheit des Menschen. (MM 109)

Bei wirtschaftlichem Aufschwung müssen zugleich höhere Löhne gezahlt werden, damit die Arbeiter leichter Eigentum ansammeln können. Die Privateigentumsordnung hat vier Vorteile: Eigentum schützt die Würde der menschlichen Person. Es erleichtert die berufliche Verantwortung. Es fördert die Ruhe im Zusammenleben der Familie und es fördert den inneren Frieden eines Landes. (MM 112) Damit ergänzt Johannes XXIII. die früheren Eigentumsbegründungen um eine neue Argumentationskette. Anders als bisher werden in MM rein liberale Begründungen für das Eigentum angeführt.⁹²

Die Streuung des Privateigentums: Über die bisherigen Enzykliken hinaus fordert Johannes weltweit eine breite Streuung des Eigentums.⁹³ Sie ist um so mehr erforderlich als der wirtschaftliche Wohlstand wächst. Dauerhafte Gebrauchsgütern wie Wohnhäuser, Grundstücke, Geräte für Handwerk und Landwirtschaft oder Wertpapiere sollen allgemein zugänglich sein. (MM 115)

Staatliche Eingriffe: Einges sollte in staatlicher Hand sein. Dabei muß das Prinzip der Subsidiarität gewahrt bleiben. Der Staat darf nur eingreifen, wo es das Gemeinwohl erforderlich macht. (MM 117)

Die Caritas: Die private Caritas ist erfolgreicher als die öffentliche. (MM 120) Leo begründet die Verpflichtung zur Caritas mit dem Evangelium: Der Mensch soll nicht Schätze auf Erden, sondern Schätze für den Himmel zu sammeln (Mt 6, 19 f.). (MM 121)

3.5 Gaudium et spes: Vaticanum II 1965

Die Eigentumslehre der katholischen Soziallehre bis 1965 ist in der Pastoralkonstitution des zweiten Vatikanischen Konzils GS (Nr. 69 – 72) zusammengefaßt.⁹⁴ Während in MM das Privateigentum als natürliches Recht neben der Forderung nach gerechter Eigentumsverteilung steht, betont GS die Eigentumsfrage durchgehend unter dem übergeordneten Aspekt des ‚commune bonum und der ‚destinatio universalis der Dinge. Damit ist eine Rückkehr von einer vorwiegend naturrechtlichen Argumentation zur thomistischen Eigentumsethik vollzogen. Als neue Begründungen für das Eigentum werden angeführt: Eigentum als Hilfe

⁹²Vgl. Goertz S. 442.

⁹³Vgl. ebd.

⁹⁴Vgl. Kerber, Art. Eigentum, Sp. 170.

zur Selbstverwirklichung des Menschen, Eigentum als Voraussetzung für ein verantwortliches Mitwirken in der Gesellschaft, Eigentum als Garant der Freiheit des Einzelnen und der Familie. Die Selbstverwirklichung ist hierbei eher sozial als individuell gemeint. Das Eigentum bürgt zusammen mit der Gesellschaft für die persönliche Sicherheit und Freiheit. Damit wird der verminderten Bedeutung des Eigentums für die individuelle Sicherheit in der heutigen Gesellschaft Rechnung getragen.⁹⁵

Die Dinge sollen nicht nur als Eigen- sondern auch als Gemeingut gesehen werden. Die Reichen sollen den Armen abgeben, so hieß schon die Forderung der Kirchenväter und Kirchenlehrer (Basilius, Augustinus, Gregor der Große, Bonaventure, Albertus Magnus). In großer Not haben die Armen das Recht, den Reichen etwas zu nehmen. (GS 69) Die Kritik sieht in GS das Ende einer Entwicklung in der kirchlichen Soziallehre vom Antisozialismus Leos zu einer gewissen Offenheit gegenüber sozialistischen Forderungen.⁹⁶

GS betont, daß viele Formen von Eigentum möglich sind. Alle Formen sollen allen Menschen zugänglich sein. Wertvoll ist in der Industriegesellschaft besonders auch immatrielles Eigentum wie berufliche Fähigkeiten. In weniger entwickelten Länder gibt es großes, teils ungenutztes Landeigentum. Dort sind Reformen nötig. Um des Gemeinwohl willens sind bei angemessener Entschädigung auch Enteignungen erlaubt.

3.6 Populorum progressio: Paul VI. 1967

In PP wird stärker als in den bisherigen Texten betont, daß das Eigentum für alle Menschen da ist. (PP 22 f.) Die Begründung Papst Paul VI. (1963 – 1978) ist anthropologisch, ohne daß ausdrücklich naturrechtlich argumentiert wird. Es darf nicht geduldet werden, daß große Einkommen zum persönlichen Nutzen einzelner außer Landes gebracht werden. Egoistischen Spekulationen sind Unrecht gegenüber dem Land. (PP 24) Einzelinitiativen sind nicht geeignet um Gerechtigkeit zwischen Arm und Reich zu bewirken. Dazu sind staatliche und überstaatliche Programme notwendig, die die Einzelaktionen fördern und ordnen. (PP 33)

3.7 Laborem exercens: Johannes Paul II. 1981

Der Maßstab für jede Eigentumsordnung ist der göttliche Auftrag an den Menschen, sich die die Erde unertan zu machen, das heißt, sie verantwortungsvoll zu bearbeiten. Im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich der Produktionsmittel hat sich nach Papst Johannes Paul II. (seit 1978) im Lauf der Geschichte in der Arbeitsform ein positiver Wandel vollzogen. Die positive Einschätzung gilt jedoch nur solange, wie die Objekte nicht über der subjektiven Dimension der Arbeit stehen, das heißt, solange die Würde des Menschen und seine Rechte unangetastet bleiben. (LE 10)

Der Weg der Kirche ist kein Marxismus und kein Kapitalismus. Das Recht auf Privateigentum ist dem Recht auf allgemeine Nutznießung untergeordnet. Die einzige Rechtfertigung für Privatbesitz oder öffentlichen Besitz ist die Verwirklichung der Verteilung der Gütern für alle (so wie schon Thomas schreibt: II/II, q. 66, a. 2 zum Recht auf Eigentum sowie

⁹⁵Vgl. Goertz S. 442.

⁹⁶Vgl. Díez-Alegría S. 362.

II/II q. 134, a. 1, ad 3 zur sozialen Funktion des Eigentums). Zur gerechten Verteilung des Eigentums sind weder die Aufhebung des Privateigentums noch die Rückführung in private Hand geeignet. (LE 14)

Richtig ist es, die Arbeit soweit wie möglich an das Kapitaleigentum zu binden. Das kann durch eine Vielzahl mittlerer Körperschaften verwirklicht werden, die eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zielsetzung haben müssen, gegenüber den Behörden autonom sind und ihre eigenen Ziele mit Rücksicht auf das Gemeinwohl verfolgen. (LE 14)⁹⁷

Johannes Paul unterscheidet zwischen dem direkten und dem indirekten Arbeitgeber. Ein direkter Arbeitgeber ist eine Person oder Institution. Indirekte Arbeitgeber sind die Arbeitspolitik eines Staates und die Verbindungen zwischen den Staaten. Der indirekte Arbeitgeber muß den gleichen Prinzipien unterliegen wie der direkte. Diese Aufgabe kann durch Institutionen wie die OIT (Internationales Arbeitsamt) und die FAO (Food and Agriculture Organisation of the United Nations, UN-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft) verwirklicht werden. (LE 17)

⁹⁷Vgl. Lothar Roos, Beitrag im Forum *Laborem exercens*, in: Cornelius G. Fetsch; Peter H. Werhahn (Hg.): *Laborem exercens. Ein Konzept für die deutsche Wirtschaft?*, Köln 1982 (Beiträge zur Gesellschaftspolitik, Band 20), S. 9 – 20, hier besonders S. 15 ff.

3.8 Centesimus annus: Johannes Paul II. 1991

LE beleuchtet die Eigentumsfrage von unten, von der Arbeit her. CA betrachtet die Eigentumsfrage von oben, vom Eigentümer und vom Staat her. SRS⁹⁸ beschäftigt sich vor allem mit den Entwicklungsländern, CA vorwiegend mit Europa.⁹⁹ Johannes Paul bekräftigt das in RN gegen den Sozialismus verteidigte Recht auf Privateigentum. Er erkennt das Unternehmertum und darüber hinaus die Funktion des Gewinns ausdrücklich an (CA 35)¹⁰⁰, betont jedoch, daß das Eigentum kein absolutes Recht ist. Dabei bezieht er sich auf Thomas, die Nachfolger Leos, das zweite Vatikanum und auf eigene Aussagen in LE und SRS. (CA 30)

Der Ursprung der Güter liegt in Gott. Der Mensch soll sich die Erde untertan machen (Gen 1, 28 f.). Darin liegt die Wurzel für die universalen Bestimmung der Güter. Arbeit und Erde stehen im Verlauf der Geschichte in unterschiedlichen Verhältnissen zueinander. Erst war die Erde der Hauptfaktor des Reichtums, dann die Arbeit. Heute ist es vor allem die Arbeit für andere und mit anderen. (CA 31) Daraus folgen neue Formen von Eigentum: Wissen, Technik (Kunst), Können. Sie sind wichtiger als Bodenressourcen. Zuerst war der Boden, dann das Kapital wichtigster Produktionsfaktor, heute ist es der Mensch. Diese Entwicklung ist durchaus positiv zu bewerten. (CA 32)

Sie birgt jedoch auch Gefahren und Probleme: Viele Menschen können die Grundfertigkeiten, die für die modernere Produktion notwendig sind, nicht erwerben. Vielerorts findet ein Kampf um das Notwendigste statt, wie im Frühkapitalismus. Anderswo ist die Entwicklung noch weiter zurück. Der Boden ist in der Hand Weniger, die übrigen Menschen sind halbe Sklaven.

Die Lösung der Dritten-Welt-Problematik liegt in der Erschließung der menschlichen Ressourcen statt in einer einseitigen Ausbeutung der Bodenressourcen. Bildungspolitik ist die beste Entwicklungspolitik. (CA 33)¹⁰¹

Die moderne Produktion birgt weiterhin die Gefahr des Konsumismus. Darunter ist die Überordnung von materiellen Gütern über die geistigen zu verstehen. Eng damit verbunden ist die Frage der Ökologie als Frage der gemeinsamen Verantwortung für die Erde. (CA 36) Produzieren und Konsumieren ist nicht Selbstzweck, sondern ein Teil der Freiheit des Menschen. (CA 39)

In CA 43 faßt Johannes Paul die katholische Eigentumslehre knapp zusammen und spezifiziert die Intention von CA im Hinblick auf die Eigentumsfrage:

„Im Licht des Neuen von heute wurde *das Verhältnis zwischen dem Privateigentum und der universalen Bestimmung der Güter* «wiedergelesen».“

⁹⁸In SRS 31 spricht Johannes Paul von einer falschen Rangfolge der Werte zwischen Haben und Sein: falsch, in dem Sinn, daß das Haben einiger dem Sein vieler schadet.

⁹⁹Vgl. Kerber, CA, S. 145 f.

¹⁰⁰Vgl. ebd. S. 147.

¹⁰¹Vgl. ebd. S. 148.

Schlußbemerkungen

Die Eigentumslehre zwischen 1891 und 1991

Die christliche Soziallehre hat in den letzten einhundert Jahren einen differenzierten Eigentumsbegriff entwickelt. Eine eher lokale Problembetrachtung der Eigentumsfrage ist dem Versuch eines globalen Lösungsansatzes gewichen. Grundsätzlich ist das Privateigentum ein Wesensbestandteil des Menschseins. Es wird unterschiedlich direkt aus dem Naturrecht, als sekundäres Naturrecht aus dem Völkerrecht, aus göttlichem Recht, aus dem Personsein des Menschen oder noch anders begründet. Das Recht des Menschen auf Eigentum ist in jedem Fall unbestritten.

Unbestritten ist ebenfalls, daß das Recht auf Eigentum durch die Sorge um das Allgemeinwohl begrenzt wird. Strittig dagegen sind die Grenzbereiche. Wann darf Privateigentum zugunsten des Gemeinwohls eingeschränkt werden; verliert man durch Mißbrauch des Eigentums das Recht auf Eigentum; wie sinnvoll ist im Einzelfall Allgemeineigentum etc. Die Wertung von Individual- und Sozialfunktion des Eigentums stellt sich in den einzelnen Texten unterschiedlich dar. Die Eigentumsauffassung Leo XIII. war in weiten Zügen eher liberalistisch orientiert. In der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils wird eine Hinwendung zu einer stärkeren Gewichtung des Allgemeinwohls beendet. Bei Paul VI. kann man in „*Populorum progressio*“ vielleicht noch eine Steigerung in der Betonung auf das Gemeinwohl feststellen.

Eine Neuheit ergibt sich bei Papst Johannes Paul II. Besonders in seiner jüngsten Enzyklika „*Centesimus annus*“ (auch schon in LE 14) drückt der Papst (angesichts des Zusammenbruchs der neomarxistischen Planwirtschaftssysteme im Osten) sein Mißtrauen sowohl vor der Überbetonung einer staatlichen Sorge für das Allgemeinwohl aus, wie vor einer zu stark marktwirtschaftlich-liberal orientierten Ordnung. Auch die sogenannte „soziale Marktwirtschaft“ der westlichen Industrienationen ist für ihn keine Ideallösung. Sie birgt die Gefahr in sich, daß wesentliche Werte des Menschseins verloren gehen. Das wird zuerst in der Zerstörung der Familie, der Umwelt und im Glaubensverlust deutlich. Johannes Paul betont, daß die Güter der Erde als Gottes Schöpfung dem Menschen zum verantwortungsvollen Umgang überlassen worden sind. Eine Eigentumsordnung, die nicht auf dieser Grundlage aufbaut, muß zwangsläufig scheitern, auch wenn sie äußerlich einen gerechten Ausgleich zwischen Einzelwohl und Allgemeinwohl erreicht.

So steht bei Johannes Paul II. die theologische Begründung des Eigentums eher im Mittelpunkt als die philosophische. Es wird keine bestimmte Wirtschaftsordnung gutgeheißen, was angesichts der weltweiten Unterschiede in den wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen auch schwierig wäre. Es wird vielmehr eine christliche, vor Gott verantwortungsvolle Grundhaltung gefordert, auf deren Basis allein eine dauerhaft gerechte Eigentumsverteilung entstehen kann.

Die Eigentumslehre heute

Aus der historischen Entwicklung der katholischen Eigentumslehre von „Rerum novarum“ bis „Centesimus annus“ ergibt sich heute ein Bild, wie es die Grafik im Anhang¹⁰² darzustellen versucht. Gott hat die Natur und die Menschen (als Personen) geschaffen. Nach dem Prinzip des primären Naturrechts besteht ein allgemeines Nutzungsrecht der Güter. Verwirklicht wird der grundsätzliche ‚usus communis durch eine Eigentumsordnung, in der Rechte und Zuständigkeiten abgegrenzt sind. Auf der Basis eines sekundären Naturrechts entstehen so verschiedene Formen von Privateigentum¹⁰³ und Gemeineigentum.

Das Privateigentum hat eine Individual- und eine Sozialfunktion. Als Individualeigentum bietet es insbesondere vier Vorteile: es sorgt für die Freiheit des Menschen, es fördert seine Eigeninitiative, es versorgt ihn (und seine Familie) in der Zukunft und verleiht das Gefühl der Sicherheit (persönlich und für die Familie). In ihrer sozialen Funktion ist die Privateigentumsordnung Garant für eine ökonomische Nutzung der Güter. Sie sichert die soziale Ordnung ab. Das Individualeigentum wird durch seine gleichzeitige soziale Funktion im Hinblick auf das Gemeinwohl rechtlich begrenzt. Gegebenfalls kann Privateigentum (bei angemessener Entschädigung) enteignet werden, das heißt, in Gemeineigentum überführt werden. Gemeineigentum sichert den ‚usus communis der Güter. Es sichert das Gemeinwohl und begrenzt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die privaten Rechte.

Beim Erwerb von Eigentum kann unterschieden werden zwischen ursprünglichem durch ‚occupatio (Inbesitznahme in Gemeinwohlgrenzen) oder ‚specificatio (Bearbeitung) und sekundärem durch Erbe, Kauf oder Bearbeitung. Der sekundäre Erwerb durch Bearbeitung geschieht in der Regel socialiter, daher kann es zu Problemen bei der Zurechnung kommen.

Die Lösung der Eigentumsfrage in der christlichen Gesellschaftslehre kommt der Eigentumsauffassung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nahe, so wie sie im ersten Kapitel dieser Arbeit vorgestellt wurde. Das Privateigentum findet seine Berechtigung im Gemeinwohl.

„Es wird hingegen rechtswidrig, wenn es nicht produktiv eingesetzt wird oder dazu dient, die Arbeit anderer zu behindern, um einen Gewinn zu erzielen, der nicht aus der Gesamtausweitung der Arbeit und des gesellschaftlichen Reichtums erwächst, sondern aus ihrer Unterdrückung, aus der unzulässigen Ausbeutung, aus der Spekulation und aus dem Zerschneiden der Solidarität in der Welt der Arbeit. [...] Ein solches Eigentum besitzt keinerlei Rechtfertigung und stellt einen Mißbrauch vor Gott und den Menschen dar. [...] wie sich die Person in der freien Selbsthingabe voll verwirklicht, so findet das Eigentum seine sittliche Rechtfertigung darin, daß es unter den erforderlichen Umständen und in der erforderlichen Zeit Arbeitsgelegenheiten und menschliches Wachstum für alle schafft.“ (CA 43)

¹⁰²Erstellt nach einer handschriftlichen Vorlage von Bernhard Sutor.

¹⁰³Umstritten ist, ob neben den klassischen Eigentumsformen Grund und Boden, Kapital, Rechten etc. auch persönliche Fähigkeiten, beispielsweise die berufliche Qualifikation, zum Eigentum zu zählen sind, wie es in CA und auch schon in GS anklingt. Qualifikation kann zwar einerseits erworben werden wie andere Güter auch. *Qualifiziert* kann andererseits aber auch (ähnlich wie *gesund*) einen Zustand des Menschen beschreiben, der den Erwerb von persönlichem Eigentum fördert oder überhaupt ermöglicht ohne selbst Eigentum zu sein.

Literaturverzeichnis

Päpstliche Verlautbarungen

Texte zur katholischen Soziallehre: Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, mit einer Einführung von Oswald von Nell-Breuning, hg. vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) Deutschlands, Kevelaer, 4. erweiterte Auflage, 1977.

Daraus:

Leo XIII.: Rerum novarum 1891, S. 31 – 70. [RN]

Pius XI.: Quadragesimo anno 1931, S. 91 – 152. [QA]

Pius XII.: Ansprache seiner Heiligkeit Papst Pius XII. zur Fünfzigjahrfeier des Rundschreibens „Rerum novarum“ Papst Leos XIII. über die soziale Frage, Pfingstsonntag, 1. Juni 1941, S. 153 – 165. [Pfingsten 1941]

Johannes XXIII.: Mater et magistra 1961, S. 201 – 270. [MM]

Vaticanum II: Gaudium et spes 1965, S. 321 – 425. [GS]

Paul VI.: Populorum progressio 1967, S. 435 – 470. [PP]

Johannes Paul II.: Laborem exercens, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 14. September 1981 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 32). [LE]

Johannes Paul II.: Sollicitudo rei socialis, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 30. Dezember 1987 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 82). [SRS]

Johannes Paul II.: Centesimus annus, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1. Mai 1991 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 101). [CA]

Sekundärliteratur

Avenarius, Hermann: Kleines Rechtswörterbuch. 800 Definitions- und Erläuterungsartikel, Sonderausgabe der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1988.

Linzenzausgabe von: Ders., Freiburg im Breisgau - Basel - Wien, 4. Auflage, 1988 (Herder-Taschenbuch, Band 1576).

Blühdorn, Jürgen: Art. Eigentum. X. Philosophisch, in: Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard Krause und Gerhard Müller, Band IX, Berlin - New York 1982, S. 456 – 460.

Díez-Alegría, José M.: Eigentum und Arbeit. Die Entwicklung der päpstlichen Lehre, aus dem Spanischen übersetzt von Karel Hermann, in: Concilium 27 (1991) 5, S. 360 – 364.

Fellermeier, Jakob: Art. Eigentum. II. Sozialwissenschaftlich, in: Lexikon für Theologie und Kirche, hg. von Josef Höfer und Karl Rahner, Band III, Freiburg im Breisgau, Sonderausgabe der zweiten Auflage von 1959, 1986, Sp. 735 – 741.

Goertz, Hans-Jürgen: Art. Eigentum. IX. Theologische Eigentumsethik im 19. und 20. Jh. 1. Katholische Eigentumsethik, in: Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard Krause und Gerhard Müller, Band IX, Berlin - New York 1982, S. 440 – 443.

Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 6. verbesserte Auflage, 1990.

Linzenzausgabe von: Ders., Neuwied - Frankfurt am Main 1990.

- Hilgenreiner, Karl:** Art. Eigentum, in: Lexikon für Theologie und Kirche, hg. von Michael Buchberger, Band III, Freiburg im Breisgau 1931, Sp. 593 – 598.
- Höffner, Josef:** Christliche Gesellschaftslehre, Kevelaer, 4. Auflage der Studienausgabe nach der 8. erweiterten Auflage, 1983.
- Kerber, Walter:** Art. Eigentum. III. Sozialphilosophie des Eigentums, in: Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft, hg. von der Görres-Gesellschaft, Band II, Freiburg im Breisgau - Basel - Wien, 7. völlig neu bearbeitete Auflage, 1986, Sp. 166 –171.
- Kerber, Walter:** Vor neuen Herausforderungen der Menschheit. Enzyklika „Centesimus annus“ Papst Johannes Pauls II. Kommentar, Freiburg im Breisgau - Basel - Wien 1991.
- Kimminich, Otto:** Art. Eigentum. I. Rechtsgeschichte und II. Geltendes Recht, in: Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft, hg. von der Görres-Gesellschaft, Band II, Freiburg im Breisgau - Basel - Wien, 7. völlig neu bearbeitete Auflage, 1986, Sp. 161 –166.
- Klüber, Franz:** Eigentumstheorie und Eigentumspolitik. Begründung und Gestaltung des Privateigentums nach katholischer Gesellschaftslehre, Osnabrück 1963.
- Köhler, Oskar:** Handbuch der Kirchengeschichte. Die Kirche in der Gegenwart. Zweiter Halbband: Die Kirche zwischen Anpassung und Widerstand (1878 bis 1914), Band VI/2, hg. von Hubert Jedin, Freiburg - Basel Wien, Sonderausgabe, 1985, S. 204 – 206.
- Kugler, Gernot** (Schriftleitung): Kaufmännische Betriebslehre. Hauptausgabe, Wuppertal, 18. überarbeitete Auflage, 1987.
- Müller, J. Heinz:** Art. Eigentum, in: Katholisches Soziallexikon, hg. von Alfred Klose u. a., Innsbruck, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, 1980, Sp. 184 – 190.
- Nell-Breuning, Oswald von:** Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung, Köln 1932.
- Nell-Breuning, Oswald von:** Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente, hg. von der Katholischen Sozialakademie Österreichs, Wien, 3. erweiterte und ergänzte Auflage, 1983.
- Oelinger, Josef:** Aus der Diskussion, in: Rauscher, Anton (Hg.): 90 Jahre Rerum novarum, Köln 1982 (Mönchengladbacher Gespräche, Band 3), S. 194 – 218.
- Rauscher, Anton:** Arbeit, Eigentumsformen, Eigentumsverteilung und sozialer Fortschritt, in: Heck, Bruno (Hg.): Arbeit. Ihr Wert. Ihre Ordnung, mit einer Ansprache von Papst Johannes Paul II. [Überarbeitete Referate der internationalen Fachkonferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung über Laboram Exercens vom 23. – 28. Mai 1983 in Rom], Mainz 1984, S. 127 – 137.
- Sutor, Bernhard:** Politische Ethik. Gesamtdarstellung auf der Basis der Christlichen Gesellschaftslehre, Paderborn u. a. 1991.
- Thomas von Aquin:** Summa theologica, vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe, hg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, Band 18, Recht und Gerechtigkeit, kommentiert von A. F. Utz, Heidelberg u. a. 1953.

In den Fußnoten wird auf weiterführende Literatur hingewiesen.